

JUNGWINZER SCHWEIZ

JEUNES VIGNERONS SUISSES

STATUTEN

Name, Sitz und Sprache

Art. 1 «Jungwinzer Schweiz», gegründet am 27. Mai 2010 und aktiv ab 1. Juni 2010, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Sitz von Jungwinzer Schweiz befindet sich in Zürich, die Vereinssprache ist Deutsch.

Ziele und Aktivitäten

Art. 2 Der Verein Jungwinzer Schweiz hat folgende Ziele:

- Er fördert den Austausch zwischen Schweizer Jungwinzer·innen.
- Er erhöht das Ansehen von Schweizer Wein im In- und Ausland und will ein Markenzeichen für den jungen Schweizer Wein werden.
- Er trägt dazu bei, ein Kulturgut zu bewahren und zu fördern.

Art. 3 Der Verein verfolgt seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Veranstaltung von Degustationen und Präsentationen
- Teilnahme an Partnerschaften mit Gastronomie und Handel
- Gemeinsame öffentliche Auftritte an Veranstaltungen rund um den Schweizer Wein
- Gemeinsame Kommunikationsarbeit

Art. 4 Der Verein Jungwinzer Schweiz ist keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppierung zugehörig.

Vereinsjahr

Art. 5 Das Vereinsjahr der Jungwinzer Schweiz beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6 Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern: Aktivmitglieder, Vorstandsmitglieder, Gönner·innen und Senator·innen.

Art. 7 **Aktivmitglieder.** Grundsätzlich können alle natürlichen Personen Aktivmitglied werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben eine Grundausbildung als Winzer·in, Weintechnolog·in, Önologe·in oder einen anderen weinverwandten Hochschulabschluss. Verfügt die betreffende Person über keinen solchen Abschluss, müssen die Vereinsmitglieder darüber abstimmen. Mit dem Mehrheitsentscheid erfolgt die Aufnahme in den Verein.
- Sie stellen aktiv Wein her.
- Sie sind nicht älter als 39 Jahre.
- Sie sind einverstanden mit den Zielen des Vereins.
- Ihr schriftliches Aufnahmegesuch wird vom Vorstand angenommen.

Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen finanziellen Beitrag auf das Vereinskonto, der die Vereinsaktivitäten finanziert. Sie sind frei, sich an den vom Vorstand vorgeschlagenen Aktivitäten zu beteiligen. Die Aktivmitglieder müssen an der jährlich stattfindenden Generalversammlung teilnehmen.

Art. 8 **Vorstandsmitglieder.** Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern, unter denen folgende Ämter verteilt werden: Präsident·in, Vizepräsident·in, Aktuar·in, Kassier·in. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der oder die Präsident·in hat den Stichtscheid.

Der oder die Präsident·in ist vom Jahresbeitrag befreit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad Interim bis zur nächsten Vereinsversammlung. Präsident·in und Kassier·in dürfen nur durch bisherige Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

Art. 9 **Gönner·innen.** Jede natürliche und juristische Person, die dem Verein Jungwinzer Schweiz gut gesinnt ist und die Vereinsaktivitäten in dessen Sinn unterstützen möchte, kann Gönner·in werden. Die Gönner·innen werden vom Vorstand aufgenommen und bestätigt.

Art. 10 **Senator·in·en.** Jedes Mitglied, das altershalber aus dem Verein ausscheidet, kann nach Wunsch Senator·in werden. Senator·innen bezahlen einen symbolischen Jahresbeitrag von Fr. 100.– und können weiterhin an den Jungweidegustation und am Rahmenprogramm der Generalversammlung teilnehmen.

Austritt

Art. 11 Der Austritt aus dem Verein Jungwinzer Schweiz ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge für ein angefangenes Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sofort jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Ausschluss

Art. 12 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Vereinigung Schaden zufügt.

Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht

Art. 13 Alle Aktivmitglieder besitzen je eine Stimme.

Art. 14 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die Präsident·in hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Organe

Art. 15 Der Verein Jungwinzer Schweiz hat folgende Organe: die Generalversammlung, den Vorstand, die Kontrollstelle.

Art. 16 **Generalversammlung (GV).** Die GV findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Anträge an die GV sind 14 Tage vor dem angekündigten Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen werden.

Art. 17 **Vorstand.** Der Vorstand verantwortet die Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten. Er handelt im Sinne der Vereinsziele. Der oder die Präsident·in leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit obliegt dem oder der Präsident·in der Stichentscheid.

Art. 18 **Kontrollstelle.** Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei Revisor·inne·n, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisor·inn·en können dem Verein Jungwinzer Schweiz, nicht aber dem Vorstand angehören.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Art. 19 Die GV des Vereins Jungwinzer Schweiz hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des oder der Präsident·in
- Wahl der Revisor·inn·en
- Entscheid über Statutenänderungen des Vereins
- Entscheid über Auflösung des Vereins

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Art. 20 Der Vorstand des Vereins der Jungwinzer Schweiz hat folgende Kompetenzen:

- Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der GV oder der Kontrollstelle übertragen sind.
- Er vertritt den Verein nach Aussen und bereitet die GV vor.
- Er kann Aufträge mit Kostenfolge an Dritte erteilen.
- Er kann Arbeitsgruppen/Ressortleitungen ernennen.
- Er versammelt sich auf Einladung des oder der Präsident·in oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- Er bestimmt einen Protokollführer.

Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle

Art. 21 Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt der GV Bericht und Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung.

Finanzen, Einnahmen, Beiträge

Art. 22 Die entstehenden Kosten für die Aktivitäten des Vereins Jungwinzer Schweiz werden folgendermassen gedeckt:

- durch finanzielle Jahresbeiträge der Aktivmitglieder auf das Vereinskonto
- durch Weiterverrechnung an die an Aktivitäten teilnehmenden Aktivmitglieder
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- diverse Einnahmen

Art. 23 Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am Datum der GV fällig.

Zeichnungsberechtigung

Art. 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Belangen des Vereins Jungwinzer Schweiz, führt der Vorstand.

Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Art. 25 Über die Revision der Statuten beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten des Vereins.

Art. 26 Änderungen der Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Auflösung

Art. 27 Über die Auflösung des Vereins Jungwinzer Schweiz und der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten des Vereins.

Version

Art. 28 Die vorliegenden Statuten entsprechen den Beschlüssen der GV vom 13. März 2023. Sie ersetzt alle bisherigen Versionen der Vereinsstatuten.